



Teilegutachten
Typ/950156

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik
Typ / Prüfstelle



Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 03

Gegen die Verwendung der vorerwähnten SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und durchgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen unter Beachtung der jeweiligen Anbauabnahme bzw. von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH ein technisches Gutachten ausgestellt.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GT50K A709	GT 50 K	v. 1.40 x 18 h. 1.40 x 18	v. 2.50-18 4PR h. 2.50-18 6PR	2	v. 2.50-18 40J h. 2.50-18 45J	2
GT50B A707	GT 50	v. 1.40 x 17 h. 1.40 x 17	v. 2.50-17 4PR v. 2 3/4-17 reinf. Mop h. 2.75-17 6PR h. 2 3/4-17 reinf. Mop	2 3 6	v. 2 3/4-17 47J h. 2 3/4-17 47J h. 2.75-17 47J	2 6
CS50 C954	CS 50 Roller	v. 2.50 x 10 h. 2.50 x 10	v. 3.00-10 4PR h. 3.00-10 42J	2	vorne und hinten 3.00-10 42J	2,
CA14C E773	CP 50 Roller	v. MT2.15x10 h. MT2.15x10	vorne und hinten 3.00-10 50J reinf.	2	vorne und hinten 90/90-10 50J	2/6 E
CA14E F726	CP 50 Roller	v. MT2.15x10 h. MT2.15x10	vorne und hinten 3.00-10 50J reinf.	2	vorne und hinten 90/90-10 50J	2/6 E
CA1GA G094	AH 50 Address Roller	v. WM2.15x10 h. WM2.15x10	vorne und hinten 90/90-10 50J	2	vorne und hinten 3.00-10 50J reinf.	2/6 E
TS80 C168	TS 80 ER	v. 1.60 x 21 h. 1.60 x 18	v. 2.75-21 4PR Trial v. 2.75-21 Trial h. 3.00-18 4PR Trial h. 3.00-18 Trial	2 3	v. 2.75-21 45P h. 3.00-18 47P	2

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler). Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich eine Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**. Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers** und ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Die **Anbauabnahme** ist bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen zu werden. In Zweifelsfällen ist eine **technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI** zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält. Prüfstelle: Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register-Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND
Darmstadt, den 19.07.1995
Dipl.-Ing. Münk
A. Münk, anerkannter Sachverständiger für Kraftfahrzeuge

Originalstempel und Unterschrift des Händlers